

44. Kann der mit der Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig abgewiesene Kläger nachträglich gegenüber der Scheidungswiderklage der Beklagten auch seinerseits Scheidung der Ehe beantragen?

BGB. § 1564. ZPO. §§ 614, 616.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1928 i. S. Ehefrau Sch. (Bekl.)
w. Ehemann Sch. (Kl.). VIII 182/28.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Die Revisionsrüge der Beklagten, der Kläger könne nach rechtskräftiger Abweisung seiner Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht seinerseits gegenüber der Scheidungswiderklage im Wege der Anschlußberufung Scheidung verlangen, ist unbegründet. Ihr liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der Kläger hat auf Herstellung der Gemeinschaft, die Beklagte widerklagend auf Scheidung geklagt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht dagegen hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf Revision der Beklagten, die ihren Widerklageantrag wiederholte, hat das Reichsgericht das kammergerichtliche Urteil, soweit es die Widerklage abweist, wegen Verletzung des § 1573 BGB. aufgehoben und die Sache an das Be-

rufungsgericht zurückverwiesen. Dadurch ist die Abweisung der Klage auf Herstellung rechtskräftig geworden, da für sie der Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichzeitigkeit der Entscheidung in Ehesachen nicht gilt (RGZ. Bd. 58 S. 307). In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger, indem er sich der Berufung der Beklagten angeschlossen, ebenfalls Widerklage auf Scheidung (aus § 1568 BGB.) erhoben. Es fragt sich demnach, ob es zulässig ist, in Ehesachen gegenüber einer auf Scheidung gerichteten Widerklage den in der Klage nicht, auch nicht hilfsweise, erhobenen Scheidungsanspruch noch nachträglich geltendzumachen. Für die Beantwortung der Frage ist es gleichgültig, ob man nach Erledigung des Herstellungsbegehrens des Mannes als Klägers die auf Scheidung klagende Frau als Klägerin ansehen muß oder ob sie Widerklägerin bleibt. Denn die Bedenken, die im Schrifttum gegen die Erhebung einer Widerklage gegenüber einer Widerklage erhoben werden (RGZ. Bd. 58 S. 314), entspringen nicht der formalen Prozeßstellung der Parteien, sondern dem Inhalt des nachträglich erhobenen Anspruchs. Es wird für den gewöhnlichen Rechtsstreit geltendgemacht, die nachträgliche Erhebung einer Widerklage durch den Kläger enthalte stets eine Erweiterung seines Klageanspruchs und sei daher nur möglich, soweit das Gesetz eine solche Erweiterung zulasse. Dieses Bedenken trifft für den Ehestreit nicht zu. Zwar spricht § 614 ZPO. nur von der Geltendmachung neuer Klagegründe, aber es können unbedenklich auch neue Klageansprüche im Laufe des Verfahrens erhoben werden (RGZ. Bd. 3 S. 9; Bd. 45 S. 97; Bd. 106 S. 222). Die Zulässigkeit des Scheidungsantrags ergibt sich im vorliegenden Falle aus der Bedeutung, welche die §§ 614, 616 ZPO. für den Ehescheidungs- (und Anfechtungs-) streit haben. Ihr Zweck ist, alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die der eine oder der andere Teil als ihm bekannt und beweisbar vorbringen kann, in einem Verfahren zu vereinigen und so die Wiederholung von Eheprozessen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dieses Ziel der Zusammenfassung aller Gründe und Ansprüche ergibt sich nicht nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, sondern zwingend daraus, daß, wenn auf das Vorbringen einer Partei die Scheidung (oder Nichtigkeit) der Ehe ausgesprochen und das Urteil rechtskräftig geworden ist, weder diese Partei ihr günstigere Klagegründe (z. B. statt § 1569 solche aus §§ 1565, 1566, 1568 BGB.),

noch die andere Partei überhaupt Scheidungs- oder Anfechtungsgründe vorbringen kann. Denn die einmal geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe kann nicht nochmals geschieden oder angefochten werden.

Der von der Rechtsprechung hieraus entwickelte Grundsatz, daß über den Bestand der Ehe nur einheitlich und gleichzeitig entschieden werden darf, bildet die Grundlage auch für die vorliegende Frage, ob eine Widerklage des mit der Herstellungsklage rechtskräftig abgewiesenen Klägers auf Scheidung möglich ist. Wäre sie nicht möglich und würde die Widerklage zur Scheidung der Ehe führen, so wäre der Kläger mit seinen Klagegründen ausgeschlossen, weil die Ehe nur einmal geschieden werden kann. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, er hätte seine Scheidungsgründe schon vor der ersten Revision der Beklagten in erster Instanz oder in zweiter Instanz hilfsweise neben dem Antrag auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft anbringen können. Denn dazu bestand für den Kläger weder ein im Gesetz begründeter Zwang, noch konnte ihm vernünftigerweise verwehrt werden, zunächst nur das Ziel der Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verfolgen und erst, nachdem dieses Ziel durch Abweisung der Herstellungsklage unerreichbar geworden war, gegenüber der Scheidungswiderklage seine eigene Scheidungsklage anzubringen. Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, daß er statt der Scheidungsklage den Antrag auf Erklärung der Mitschuld der Beklagten stellen könne. Denn wenn auch die Wirkungen der Erklärung als mitschuldig weitgehend denen der Scheidung gleichkommen (BGB. §§ 1578, 1579, 1584, 1635), so läge doch in der Beschränkung des Klägers auf jenen Antrag eine dem Gesetz fremde unterschiedliche Behandlung der Streittheile. Außerdem würde die Verweisung auf dieses Hilfsmittel im Falle des § 1569 BGB. (Scheidung wegen Geisteskrankheit) und auch dann vollständig versagen, wenn der Kläger nach rechtskräftiger Abweisung seiner Herstellungsklage nicht auf Scheidung, sondern auf Anfechtung der Ehe klagen will. Nach alledem muß die Widerklage zugelassen werden, wenn der Kläger nicht benachteiligt werden soll. . . .